Die Mitgliederversammlung des Radfahrervereins Badenia Linkenheim e.V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 23.02.2024 auf Grundlage des § 6 Absatz 3 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Die Beitragsordnung kann gem. §6 Absatz 3 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach §6 Abs. 3 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus und beträgt jährlich:
- für ordentliche Mitglieder: 60 EUR;
- für Jugendliche und Schüler: 30 EUR;
- für Familien (bei gemeinsamem Wohnsitz): 120 EUR
- nach § 5 Absatz 3 der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- Studierenden und Auszubildenden kann der Vorstand auf Antrag nebst Vorlage eines Nachweises eine Ermäßigung von 30 EUR gewähren.

2. Der Beitrag ist zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung muss nicht erfolgen. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Hier können unter Betrachtung der Umstände Mahnkosten in Höhe von 5 EUR geltend gemacht werden.

3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.

4. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

5. Der Beitrag ist grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Die Mitglieder sollen hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres eingezogen. Bei einem abweichenden

Termin erfolgt eine Benachrichtigung per Email. Entstehen durch fehlende Deckung oder eine unberechtigt zurückgegebene Lastschrift Kosten, sind diese vom Mitglied zu tragen. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden auch diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 3 Datenverarbeitung
Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 4 Inkrafttreten
Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.